

Aktenzeichen: 6 AZR 760/95  
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 20. Februar 1997  
- 6 AZR 760/95 -

I. Arbeitsgericht  
Hamburg

Urteil vom 24. August 1994  
- 13 Ca 66/94 -

II. Landesarbeitsgericht  
Hamburg

Urteil vom 22. August 1995  
- 3 Sa 99/94 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Ja  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Abfindung - Anrechnung von Arbeitslosengeld

Gesetz:

AFG §§ 100, 117 Abs. 2 u. 3; KSchG §§ 9, 10; BetrVG §§ 112, 113; Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 (TVRatAng) §§ 7, 10

Leitsatz:

Auf eine Abfindung, die ein Angestellter aufgrund eines Sozialplans nach den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz für Angestellte erhält, sind nach § 10 Abs. 1 dieses Tarifvertrags Leistungen anzurechnen, die dem Angestellten nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden. Diese Voraussetzung trifft auf Arbeitslosengeld nicht zu, weil dieses Lohnersatzfunktion hat und nicht wie die Abfindung der Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst dient.